

## **Welche Vorteile bietet der Schwerbehindertenausweis? Welche Rechte ergeben sich?**

Wer seine Rechte als schwerbehinderter Mensch beanspruchen will, muss seine Schwerbehinderteneigenschaft nachweisen können. Als Nachweis dient der Schwerbehindertenausweis. Ein Schwerbehindertenausweis kann ausgestellt werden, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wird. Schwerbehinderte Menschen können u. a. Kündigungsschutz und Zusatzurlaub geltend machen. Sie können außerdem verschiedene Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen. Schwerbehinderten Menschen wird bei der Einkommens- und Lohnsteuer ein zusätzlicher Pauschbetrag eingeräumt. Bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises kann auch bei öffentlichen Einrichtungen wie z. B. in Schwimmbädern, Tierparks, Ausstellungen und Museen ein Preisnachlass gewährt werden.

## **Wo erhalte ich ein Antragsformular?**

Ein Antragsformular können Sie direkt bei uns telefonisch anfordern oder im Internet unter [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de) – Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht – herunterladen. Es besteht außerdem noch die Möglichkeit, unter [www.service.brandenburg.de](http://www.service.brandenburg.de) einen Online-Antrag zu stellen. Aktuell müssen die Unterschriften allerdings noch nachgeholt werden. Natürlich können Sie auch in unseren Bürgerbüros Anträge erhalten.

## **Wie beantrage ich einen Schwerbehindertenausweis?**

Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und gut leserlich aus. Unterschreiben Sie eigenhändig. So vermeiden Sie Rückfragen und Verzögerungen. Bitte nicht vergessen, die Einwilligungserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Krankenunterlagen zu unterschreiben.

## **Wie lange dauert ein Feststellungsverfahren?**

Die Bearbeitungsdauer hängt u. a. davon ab:

- wie vollständig Sie Ihre Angaben im Antrag gemacht haben und
- wie schnell die von Ihnen angegebenen Ärzte und Institutionen auf unsere Anfragen reagieren.

Sie helfen das Verfahren zu beschleunigen, wenn Sie dem Antrag die in Ihrem Besitz oder beim Hausarzt befindlichen medizinischen Unterlagen (Krankenhaus-, Kurberichte, Röntgenbefunde und andere Untersuchungsbefunde neueren Datums) beifügen. Eine Kostenübernahme ist hier jedoch nicht möglich.

## **Was kann ich tun, wenn sich mein Gesundheitszustand weiter verschlechtert hat?**

Sofern sich Ihr Gesundheitszustand seit der letzten Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht wesentlich verschlimmert hat, so können Sie einen Änderungsantrag stellen.



Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bürgerbüros beraten Sie gern und sind Ihnen beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

### **Was muss ich tun, wenn mein Schwerbehindertenausweis verlängert werden muss?**

Läuft die Gültigkeit Ihres Ausweises ab, können Sie

- den Ausweis vier Wochen vor Ablauf per Post zu Ihrem zuständigen Versorgungsamt/Außenstelle schicken. Der verlängerte Ausweis wird mit der Post zurückgesandt.
- den Ausweis persönlich zu den Sprechzeiten der Bürgerbüros vorlegen. Dann können Sie den verlängerten Ausweis sofort wieder mitnehmen.

Wurde Ihr Ausweis bereits zweimal verlängert, muss ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Dies erfolgt auf dem gleichen Weg. Dazu benötigen wir ein aktuelles Passbild.

### **Was ist zu tun, wenn meine Wertmarke ungültig wird?**

Sie erhalten 6 Wochen vor Ablauf der Wertmarke eine Benachrichtigung mit Überweisungsträger und Antrag. Die Wertmarke wird erst ausgegeben, wenn die Zahlung auf dem angegebenen Konto des Landes eingegangen ist. Haben Sie Anspruch auf eine kostenlose Wertmarke aus sozialen Gründen, legen Sie bitte Kopien des letzten Bescheides (z. B. Grundsicherung) als Nachweis bei.

### **Was muss ich tun, wenn mein Ausweis und/oder die Wertmarke abhanden gekommen sind?**

Bei Verlust des Schwerbehindertenausweises oder des Beiblattes zum Ausweis mit Wertmarke helfen Ihnen die Mitarbeiter unserer Bürgerbüros. Wenn erforderlich ersetzen wir diese Dokumente sofort. Die Verlustmeldung kann natürlich auch per Post erfolgen.

Bitte das Passbild für den neuen Ausweis nicht vergessen.

### **Wie wird mein Gesundheitszustand beurteilt?**

Die Prüfung des Antrages erfolgt anhand der vorliegenden medizinischen Unterlagen. Sollten die vorliegenden Unterlagen für eine sachgerechte Entscheidung nicht ausreichen, kann eine ärztliche Begutachtung erforderlich werden.

### **Wo beantrage ich die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und welche Befreiungsvoraussetzungen gelten?**

Entsprechende Anträge sind bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in 50656 Köln zu stellen. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht werden durch das Merkzeichen „RF“ auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Feststellung dieses Merkzeichens sind bei folgenden Personengruppen erfüllt:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist und bei denen hierfür ein GdB von wenigstens 50 anzusetzen ist,
- behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen auch mit einer Begleitperson ständig nicht teilnehmen können. Hierzu gehören auch Personen, bei denen schwere Bewegungsstörungen bestehen oder auch durch innere Leiden (wie schwere Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörung) verursacht wurden,
- Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes,

Menschen mit Behinderung, die noch in nennenswertem Umfang an öffentlichen Veranstaltungen (auch z. B. Berufstätigkeit) teilnehmen können, erfüllen die Voraussetzung nicht. Es muss eine allgemeine und umfassende Nichtteilnahme am öffentlichen Leben gegeben sein, was letztlich einem Öffentlichteitsausschluss gleichkommt.

Weitere Möglichkeiten der Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht können aus finanziellen Gründen gewährt werden.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das GEZ-Service-Telefon: 01805-79 10 20.

### **Wann liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) vor?**

Außergewöhnlich gehbehindert ist, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere schwerbehinderte Menschen, die – aufgrund anderer Erkrankungen – dem vorstehend aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Als Erkrankungen der inneren Organe, die eine solche Gleichstellung rechtfertigen, sind beispielsweise Herzschäden mit schweren Dekompensationserscheinungen oder Ruheinsuffizienz sowie Krankheiten der Atmungsorgane mit Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades anzusehen.

**Welche Kriterien muss ich für die besondere Parkerleichterung im Land Brandenburg erfüllen?  
Wo muss diese beantragt werden?**

Parkerleichterungen können Inhaber des blauen EU-Parkausweises in Anspruch nehmen. Dieser Parkausweis wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde ausgestellt. Voraussetzung dafür ist eine festgestellte Schwerbehinderung und eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“).

Ein Parkausweis kann auch schwerbehinderten Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen oder Blindheit (Merkzeichen „Bl“) ausgestellt werden.

Der genannte Personenkreis kann diese Ausnahmegenehmigung auch ohne Führerschein erhalten. Die Befreiung ist also nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden, sondern an die mitfahrende schwerbehinderte Person.

Die Berechtigung zum Parken ist durch den blauen EU-Parkausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist, nachzuweisen. Diese besonderen Parkerleichterungen gelten im ganzen Bundesgebiet.

Weitere Auskünfte können Sie bei den Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg und in unseren Bürgerbüros erhalten.

**Wem steht die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und wem die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung zu?**

Die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (50 Prozent) steht schwerbehinderten Menschen mit den Merkzeichen „G“ (gehbehindert) und gehörlosen Menschen mit dem Merkzeichen „Gl“ (gehörlos) im Schwerbehindertenausweis zu.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt/Außenstelle ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke. Mit dem Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt wird die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung beim zuständigen Finanzamt beantragt.

Anspruch auf Kraftfahrzeugsteuerbefreiung haben schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „H“ (hilfflos), „Bl“ (blind) oder „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert); Kriegsbeschädigte (KB) und andere Versorgungsberechtigte (VB) nach dem Sozialen Entschädigungsrecht mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 70 oder 50 und 60 mit den Merkzeichen „G“ (gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis.

Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann beim zuständigen Finanzamt allein mit dem Schwerbehindertenausweis beantragt werden.

Das Fahrzeug muss auf den Namen des betreffenden schwerbehinderten Menschen zugelassen sein.

**Kann ich mit dem grünen Schwerbehindertenausweis die unentgeltliche Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen?**

Die unentgeltliche Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr können Sie nur mit einem Schwerbehindertenausweis in Anspruch nehmen, der mit einem orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet ist, wenn das Merkzeichen „G“ (gehbehindert), „H“ (hilfflos), „Gl“ (gehörlos), „Bl“ (blind) oder „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) festgestellt wurde.

Des Weiteren benötigen Sie ein Beiblatt zum Ausweis mit Wertmarke, dass auf Antrag hin ausgestellt wird.

**Wann und wo kann ich einen Antrag auf Gleichstellung stellen?**

Ist bei Ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertenrecht von wenigstens 30 festgestellt worden, können Sie einen Antrag auf Gleichstellung bei der zuständigen Agentur für Arbeit stellen.

**Wann steht mir der Zusatzurlaub zu?**

Schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung von wenigstens 50) haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

Der Zusatzurlaub ist rechtzeitig, d. h. vor Ablauf des Urlaubsjahres beim Arbeitgeber möglichst schriftlich geltend zu machen.